



# Merkblatt

## Fristverkürzungen im Beschaffungsverfahren

Stand: 17.05.2021

**Fristverkürzungen dienen der Verfahrensbeschleunigung und dürfen nur im Rahmen der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Tatbestände eingesetzt werden: in Fällen besonderer Dringlichkeit, bei elektronischer Verfahrensabwicklung, im Zusammenhang mit einer Vorankündigung der Ausschreibung, bei wiederkehrenden Leistungen mit einem entsprechenden Hinweis in einer früheren Ausschreibung sowie beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen mit elektronischer Verfahrensabwicklung (Art. 47 BÖB). Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs besteht eine Möglichkeit zur Fristverkürzung bei der Beschaffung von weitgehend standardisierten Leistungen (Art. 46 Abs. 4 BÖB).**

### Ausgangslage

Art. 46 BÖB regelt die Minimalfristen für Beschaffungsverfahren. Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen (Abs. 2): 40 Tage für die Einreichung der Angebote; 25 Tage für die Einreichung der Teilnahmeanträge im selektiven Verfahren. Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Angebotsfrist in der Regel mindestens 20 Tage, wobei eine Reduktion auf bis zu 5 Tage möglich ist, wenn weitgehend standardisierte Leistungen beschafft werden (Abs. 4).

Diese Fristen können bei komplexen Beschaffungen oder aufwendigen Offerten ohne Weiteres verlängert werden. Gerade bei offenen und selektiven Verfahren ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sollte stets im Einzelfall geprüft werden, ob die Minimalfrist von 20 Tagen wirklich ausreichend ist, um eine genügende Anzahl Angebote in guter Qualität erwarten zu können, oder ob nicht vielmehr (mindestens) die Minimalfristen des Staatsvertragsbereichs zur Anwendung gebracht werden sollen.

Die Verkürzung der Minimalfristen liegt hingegen nicht im freien Ermessen der Vergabestelle, hierfür sind vielmehr die Voraussetzungen von Art. 47 BÖB zu

beachten. Gemäss Wortlaut des Gesetzes gelten diese Fristverkürzungstatbestände allerdings nur im Staatsvertragsbereich.

Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sieht das Gesetz – abgesehen von der erwähnten Möglichkeit zur Fristverkürzung bei der Beschaffung von weitgehend standardisierten Leistungen (Art. 46 Abs. 4 BÖB) – keine spezifischen Fristverkürzungsmöglichkeiten vor. Allerdings beträgt die gesetzliche Minimalfrist zur Einreichung der Angebote ausserhalb des Staatsvertragsbereichs lediglich 20 Tage und jene für die Einreichung von Teilnahmeanträgen im selektiven Verfahren gemäss Lehre 13 Tage<sup>1</sup>. Somit sind die Minimalfristen im Nichtstaatsvertragsbereich von vornherein deutlich kürzer als die entsprechenden Fristen im Staatsvertragsbereich. Sollte in einem Einzelfall eine weitergehende Fristverkürzung im Nichtstaatsvertragsbereich dennoch als erforderlich angesehen werden, kann eine analoge Anwendung der Fristverkürzungstatbestände des Staatsvertragsbereichs ausnahmsweise geprüft werden.

### Dringlichkeit (Art. 47 Abs. 1 BÖB)

Bei einer dringlichen Beschaffung ist eine Fristverkürzung auf mindestens 10 Tage möglich, wenn die Beschaffung ohne die Fristverkürzung nicht durchgeführt werden kann. Nicht entscheidend ist dabei, ob die Dringlichkeit von der Beschaffungsstelle verschuldet ist. Die Dringlichkeit muss im Einzelfall nachgewiesen werden können.

- Mittelbare Dringlichkeit

Die Dringlichkeit nach Art. 47 Abs. 1 BÖB ist von der Dringlichkeit zu unterscheiden, die zur freihändigen Vergabe nach Art. 21 Abs. 2 Bst. d BÖB berechtigt. Eine Fristverkürzung nach Art. 47 Abs. 1 BÖB kommt zum Zug, wenn es sich um eine mittelbar drohende Gefahr handelt, wohingegen die freihändige Vergabe bei einer unmittelbar drohenden Gefahr angewendet werden kann.

<sup>1</sup> Vgl. HANS RUDOLF TRÜEB, Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, 2020, Art. 46 N 25.

Die Unterscheidung erfolgt einerseits anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefahr und andererseits der Dringlichkeit der Abwehrmassnahmen. Ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gefahr verwirklicht, sehr hoch und kann diese auch nicht mit einem Wettbewerbsverfahren mit verkürzten Fristen rechtzeitig abgewendet werden, ist von einer unmittelbaren Dringlichkeit i.S.v. Art. 21 Abs. 2 Bst. d BöB auszugehen, ansonsten von einer mittelbaren Dringlichkeit, welche zur Fristverkürzung gemäss Art. 47 Abs. 1 BöB berechtigt.

- Fristverkürzung statt freihändige Vergabe

Eine Fristverkürzung in einem offenen/selektiven Verfahren ist weniger markteinschränkend als eine freihändige Vergabe wegen Dringlichkeit nach Art. 21 Abs. 2 Bst. d BöB. Das freihändige Verfahren aus Dringlichkeitsgründen ist daher nur zulässig, wenn aufgrund des unvorhergesehenen Ereignisses ein offenes/selektives Verfahren mit Fristverkürzung nicht möglich ist. Daher sollte die Beschaffungsstelle immer prüfen, ob sie anstelle eines freihändigen Verfahrens ein offenes/selektives Verfahren mit Fristverkürzung durchführen kann.

#### **Elektronische Verfahrensabwicklung (Art. 47 Abs. 2 BöB)**

Bei Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen um je 5 Tage verkürzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Die Ausschreibung wird elektronisch veröffentlicht;
- b) Die Ausschreibungsunterlagen werden zeitgleich elektronisch veröffentlicht;
- c) Das Angebot kann elektronisch eingereicht werden.

Angesichts der generellen Publikation von Ausschreibungen inkl. Ausschreibungsunterlagen auf [simap.ch](http://simap.ch) sind die ersten beiden Voraussetzungen grundsätzlich stets erfüllt. Dies sollte allerdings nicht standardmässig zu einer Verkürzung der Eingabefrist um 10 Tage führen, da im Interesse eines möglichst breiten Wettbewerbs und guter Qualität der Angebote Fristverkürzungen generell zurückhaltend gehandhabt werden sollten (vgl. nachfolgendes Kapitel «Zurückhaltung bei Fristverkürzungen»).

#### **Vorankündigung (Art. 47 Abs. 3 BöB)**

Eine Verkürzung der Eingabefrist bis auf 10 Tage ist zulässig, wenn die Beschaffungsstelle eine Vorankündigung der Beschaffung auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) publiziert hat.

Diese Vorankündigung muss die Mindestangaben gemäss Art. 47 Abs. 3 Bst. a-e BöB enthalten sowie mindestens 40 Tage und maximal 12 Monate vor der konkreten Ausschreibung publiziert werden.

- Mindestangaben

Zu den Mindestangaben gehören:

- a) Der Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;
- b) die ungefähre Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags bzw. der Angebote;
- c) die Erklärung, dass die interessierten Anbieterinnen der Auftraggeberin ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;
- d) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen;
- e) alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben gemäss Art. 35 BöB (Inhalt der Ausschreibung).

Je mehr Angaben gemäss Art. 35 BöB den Anbieterinnen zum Zeitpunkt der Vorankündigung bereits bekannt gegeben werden können, desto eher ist eine Fristverkürzung gerechtfertigt.

- Abweichung der Ausschreibung von der Vorankündigung?

Inwiefern darf eine Beschaffungsstelle vom Inhalt der publizierten Vorankündigung nachträglich im Rahmen der Ausschreibung abweichen?

Die Fristverkürzung lässt sich damit rechtfertigen, dass sich Anbieter aufgrund der Vorankündigung bereits auf die Ausschreibung vorbereiten können. Bei einer erheblichen Abweichung von der Vorankündigung sind diese Vorbereitungsarbeiten für die Offertstellung hinfällig. Es ist daher fraglich, ob eine Fristverkürzung noch gerechtfertigt und für die Anbieter zumutbar ist.

Es wird empfohlen, nicht vom publizierten Inhalt der Vorankündigung abzuweichen. Bestehen Unsicherheiten im Zeitpunkt der Vorankündigung, sollte die Beschaffungsstelle den Inhalt der Vorankündigung auf die Mindestangaben beschränken.

#### **Wiederkehrende Leistungen (Art. 47 Abs. 4 BöB)**

Eine Fristverkürzung bis auf minimal 10 Tage Eingabefrist ist möglich, wenn bei einer früheren Ausschreibung einer wiederkehrenden Leistung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass bei den nachfolgenden Ausschreibungen die Fristen verkürzt werden.

Unter wiederkehrende Leistungen fällt z.B. die Ausschreibung von Standardgütern, die immer wieder in ähnlicher Form beschafft werden.

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, wie lange die erste Ausschreibung (mit dem Hinweis auf die Fristverkürzung) und die zweite Ausschreibung (mit der verkürzten Frist) zeitlich auseinanderliegen dürfen. Der Zeitraum sollte allerdings nicht zu gross sein, so dass die Anbieter für die Offerteinreichung genügend

informiert sind und sich die Fristverkürzung rechtfertigen lässt.

### **Gewerbliche Waren oder Dienstleistungen (Art. 47 Abs. 5 BöB)**

Beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden kann die Auftraggeberin die Angebotsfrist wie folgt verkürzen:

- a) Auf nicht weniger als 13 Tage, wenn sie die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht;
- b) Auf nicht weniger als 10 Tage, wenn sie zusätzlich die Angebote elektronisch entgegennimmt.

Unter gewerblichen Waren und Dienstleistungen im Sinne dieser Bestimmung sind Leistungen zu verstehen, die regelmässig von privaten Nachfragern für private Zwecke erworben werden, insbesondere Leistungen des täglichen Bedarfs<sup>2</sup>.

### **Zurückhaltung bei Fristverkürzungen**

Die Beschaffungsstelle muss prüfen, ob sie den Anbietern verkürzte Fristen zumuten kann. Kurze Fristen können sich negativ auf die Anzahl und Qualität der Angebote auswirken. Daher ist Zurückhaltung seitens der Beschaffungsstelle angebracht. Die Frist muss nicht bis zum Minimum gekürzt werden.

Die effektive Fristverkürzung ist entsprechend dem Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der Beschaffung festzulegen. Die Frist muss mindestens lang genug sein, damit die Anbieter die Möglichkeit haben, sorgfältig erstellte Offerten einzureichen.

### **Besonderheiten**

Es besteht kein Anspruch des Anbieters auf eine Fristverkürzung, auch wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Trotz Vorliegens aller Voraussetzungen kann die Beschaffungsstelle entscheiden, keine Fristverkürzung anzusetzen.

### **Weitergehende Auskünfte**

Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund:  
[rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch](mailto:rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch)

---

<sup>2</sup> VGL. BOTSCHAFT VOM 15. FEBRUAR 2017 ZUR TOTALREVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN, BBL 2017 1851, S. 1969.